

Zum Umgang mit Grenzwertüberschreitungen (BioAbfV §§ 3 und 4)



Die BioAbfV sieht bei einigen Grenzwertüberschreitungen (Hygiene, Schwermetalle) eine unverzügliche Meldung durch den Bioabfallbehandler an die zuständige Behörde vor. Um es einerseits durch betriebsorganisatorische Maßnahmen im Rahmen der Eigenüberwachung bestenfalls gar nicht so weit kommen zu lassen, aber andererseits bei meldepflichtigen Grenzwertüberschreitungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soll das vom VHE-Nord Arbeitskreis erarbeitete Merkblatt den Mitgliedern als Hilfestellung dienen, mit diesen Anforderungen der BioAbfV umzugehen.

Folgende betriebsinterne Maßnahmen werden vorgeschlagen:

1. Grundsätzlich sollen mit dem beauftragten Labor die Regularien für den Umgang mit Rückstellproben und Plausibilitätsprüfungen der Analysenergebnisse dahingehend geklärt sein, damit schon im Vorfeld die Übermittlung möglicher Analysen- bzw. Rechenfehler sicher ausgeschlossen werden kann.
2. Es sind Vereinbarung mit dem Labor zu treffen, dass bei bestätigter Grenzwertüberschreitung diese Ergebnisse sofort an den Betreiber übermittelt werden, ohne den vollständigen Umfang der RAL-Analyse abzuwarten. So liegen z.B. die Analysenergebnisse für Schwermetalle ca. 7-10 Tage, für Salmonellen ca. 14-20 Tage nach Probeneingang im Labor vor.
3. Die betroffene Charge muss für die Vermarktung gesperrt werden.
4. Der unverzüglichen Meldung an die Behörde sind gegebenenfalls eine Beschreibung bereits eingeleiteter Maßnahmen (z.B. Sperrung der Charge) und vorangegangene Analysenergebnisse sowie ein Vorschlag, wie mit der gesperrten Charge umgegangen werden soll, beizufügen:
Bei Nichteinhaltung der Hygienevorgaben kommt hierfür die erneute Behandlung in der Intensivrotte in Frage.
Bei Überschreitungen der Schwermetallgrenzwerte kann der Hinweis auf die Einhaltung des Grenzwertes im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt durchgeführten Analysen erfolgen, oder dass der betreffende Grenzwert im Durchschnitt nur zu X % ausgeschöpft wird.
Für solche Chargen ist gegebenenfalls eine thermische Verwertung/Entsorgung in Erwägung zu ziehen.
5. Parallel soll die Qualitätsbetreuung informiert werden, um fachliche Unterstützung zu geben.
6. Gegebenenfalls weitere Erklärungen zur Gütesicherung / Überwachung durch den VHE-Nord anbieten.

Insbesondere bei starken Schwankungen der Herkunft und den Qualitäten des Inputmaterials ist im Vorfeld eine Risikoabschätzung vorzunehmen, um die Gefahr möglicher Grenzwertverletzungen zu minimieren.